

Abschnitt III: Das formelle Jugendstrafrecht

§ 12: Die Jugendgerichtsverfassung

I. Allgemeines

Das Jugendstrafrecht wird vom Leitgedanken der Erziehung bestimmt. Dies soll nicht nur bei den Rechtsfolgen Beachtung finden, sondern schlägt sich auch in einer eigenen Gerichtsverfassung nieder, die vom allgemeinen Strafrecht abweichende Zuständigkeiten regelt. So sind beispielsweise die Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit gemäß § 42 I JGG erweitert, so dass regelmäßig das Gericht des Wohnortes, das gleichzeitig auch die familien- und vormundschaftlichen Erziehungsaufgaben wahrnimmt, zuständig ist (Erziehung aus einer Hand).

Weiteres Ziel ist es, besonders für den Umgang mit jungen Menschen qualifizierte Personen im Rahmen des Jugendstrafverfahrens einzusetzen (§ 37 JGG). Kenntnisse im Bereich der Jugendkriminologie, Pädagogik und Jugendpsychologie sollten somit sowohl für Jugendrichter als auch für Jugendstaatsanwälte vorausgesetzt werden. In der Gerichtspraxis spielen diese Erwägungen hingegen nahezu keine Rolle. Gleichwohl wird die Regelung begrüßt und als jugendrichterliche Tugenden „Fantasie und Mut zu Abweichungen von den Pfaden des tatvergeltenden Allgemeinen Strafrechts“ sowie „Augenmaß“ bei der Frage, „in welchen Fällen zugunsten erzieherischer Belange eine formelle Sanktionierung unterbleiben“ sollte, gefordert (*Streng* § 6 Rn. 103).

II. Jugendgerichte

Zuständig für Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sind gem. §§ 33 I, 107 I JGG die Jugendgerichte. Bei den Jugendgerichten handelt es sich nicht um einen besonderen Gerichtszweig, sondern lediglich um besondere Spruchkörper, die wie die allgemeinen Strafgerichte bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit angesiedelt sind. Die Jugendgerichte sind gemäß § 33 II JGG beim AG der Strafrichter als Jugendrichter (Einzelrichter) und das Schöffengericht als Jugendschöffengericht (Besetzung gemäß § 33a I 1: ein Jugendrichter und zwei Jugendschöffen), beim LG die Strafkammer als Jugendkammer.

Die Zuständigkeitsvorschriften der §§ 39-42 JGG gelten selbst dann für Taten Heranwachsender, wenn Erwachsenenstrafrecht angewendet, der Heranwachsende also nicht nach Jugendstrafrecht verurteilt wird (§ 108 I JGG).

1. Jugendrichter

Der Jugendrichter entscheidet als Einzelrichter und ist sachlich zuständig für Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender, bei denen als Rechtsfolgen nur Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, zulässige Nebenstrafen und Nebenfolgen oder die Entziehung der Fahrerlaubnis zu erwarten sind (§ 39 JGG). Seine Rechtsfolgenkompetenz reicht hingegen bis zu einer Verurteilung zu Jugendstrafe von einem Jahr. Bei der Anwendung allgemeinen Strafrechts gegenüber Heranwachsenden entspricht seine Zuständigkeit der des Strafrichters, §§ 108 II JGG, 25 GVG. Wird die Sache mit der eines Erwachsenen verbunden, kann der Jugendrichter nur zuständig sein, wenn für den Erwachsenen nach allgemeinen Regeln der Strafrichter zuständig wäre.

Die erzieherische Befähigung des Jugendrichters gemäß § 37 JGG wird als unverbindliche Sollensvorschrift verstanden; insbesondere liege im Falle jugendkriminologischer Inkompetenz des Jugendrichters weder ein Fall der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung i.S.d. § 338 Nr. 1 StPO noch eine sonstige reversible Gesetzesverletzung nach § 337 StPO vor. In der Praxis genügt oft die Elternstellung als Kriterium für erzieherische Befähigung.

Der Jugendrichter ist nach §§ 82 I, 84 I JGG zugleich Vollstreckungsleiter, d.h. ihm obliegen die Leitung der Strafvollstreckung im Hinblick auf die besonderen erzieherischen Strafzwecke und die Entscheidungen nach den §§ 86 bis 89a JGG sowie nach den §§ 462a, 463 StPO (im allgemeinen Strafrecht ist nach § 451 StPO die Staatsanwaltschaft Vollstreckungsleiterin). Er ist am Vollzugsort gemäß § 90 II 2 JGG auch Arrestvollzugsleiter für den Jugendarrest. Darüber hinaus betraut § 34 II JGG den Jugendrichter im Rahmen des Möglichen auch mit den familien- und vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben, damit der Jugendrichter erzieherisch-soziale und jugendstrafrechtliche Maßnahmen besser aufeinander abstimmen kann.

2. Jugendschöffengericht

Das Jugendschöffengericht entscheidet mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Verfehlungen, die nicht vor dem Jugendrichter oder vor der Jugendkammer zu verhandeln sind (§ 40 I JGG). Die Strafgewalt bei Anwendung von Jugendstrafrecht geht bis zu zehn Jahren Jugendstrafe. Bei Anwendung des allgemeinen Strafrechts ist die Strafgewalt auf vier Jahre Freiheitsstrafe begrenzt, § 108 III 1 JGG i.V.m. § 24 II GVG. Diese Beschränkung gilt nach ganz überwiegender Ansicht erst recht für den Jugendrichter, so dass auch dieser bei Anwendung von allgemeinem Strafrecht nicht mehr als vier Jahre

Freiheitsstrafe verhängen darf. Hier fallen also die sich nach der Straferwartung bemessende Zuständigkeit (§§ 108 II JGG, 25 GVG) des Jugendrichters und seine Strafgewalt auseinander.

Jugendschöffen sollen ebenso wie Jugendrichter gemäß § 35 II 2 JGG erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Auch hier wird in der Praxis keine professionelle erzieherische Erfahrung verlangt, es reicht im Regelfall der Elternstatus. Bemerkenswert ist die in § 33a I 2 JGG vorausgesetzte Geschlechterparität; auch hierbei handelt es sich indes nach überwiegender Ansicht um eine reine Sollensvorschrift bzw. um eine nicht zwingende Handlungsanweisung, deren Verletzung in der Revision die Besetzungsrüge nicht begründen soll (zweifelnd *Eisenberg* JGG §§ 33-33b Rn. 43).

3. Jugendkammer

Erstinstanzlich entscheidet die Jugendkammer als große Kammer mit einer Besetzung von drei Berufsrichtern und zwei Schöffen (§ 33b I JGG), wobei auch hier die Geschlechterparität gilt, §§ 33b VII, 33a I 2 JGG. Gehört die Sache nach den Regelungen des allgemeinen Strafrechts nicht zur Zuständigkeit des Schwurgerichts und ist nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters nicht notwendig, wird eine Besetzung mit zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen beschlossen (§ 33b II 4 JGG).

Sachlich ist die Jugendkammer zuständig für Schwurgerichtsdelikte (§ 41 I 1 JGG) und Vorlagen des Jugendschöffengerichts bei besonderem Umfang der Sache (§ 40 II JGG) und wenn in verbundenen Sachen für den oder die Erwachsenen die große Strafkammer zuständig wäre.

Als Rechtsmittelinstanz verhandelt die Jugendkammer als kleine Kammer (ein Berufsrichter und zwei Schöffen, § 33b I a.E. JGG), wenn sich die Berufung gegen Urteile des Jugendrichters richtet und als große Kammer

(zwei Berufsrichter und zwei Schöffen, § 33b I, II 4 JGG) bei Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts (§ 41 II 1 JGG). Zudem ist sie zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts (§ 41 II 2 JGG i.V.m. § 73 I GVG).

Die Jugendkammer ist schließlich gem. § 7 III 4 JGG für die nachträgliche, im Urteil vorbehaltene Anordnung der Sicherungsverwahrung zuständig, sofern die betreffende Person das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (nach Vollendung des 24. Lebensjahres: Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer).

Bei den OLGern und beim BGH gibt es keine Jugendgerichte – also keine Jugendsenate o.ä.; dort sind für Revisionen über Jugendsachen die allgemeinen Strafsenate zuständig (vgl. auch § 102 JGG). Kritisch dazu und für eine Einrichtung von Jugendsenaten bei den OLGern *Lederer StV 2016, 745 ff.*

Literaturhinweise:

Eisenberg JGG § 37

Meier/Rössner/Schöch § 13 Rn. 1-14